

An unsere Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II:

Gemäß § 43 des Schulgesetzes NRW (SchulG) sind Sie als Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe (§ 43 Abs.2, SchulG) ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und der Grund für das Schulversäumnis schriftlich mitzuteilen.

Sie erhalten zu Beginn des Schuljahres ein Entschuldigungsheft. Das Heft verbleibt bei Ihnen. Nur mit diesem Dokument können Sie nachweisen, dass Sie Ihre Fehlstunden ordnungsgemäß entschuldigt haben.

Sie verfahren wie folgt:

Fall A	<p>Sie haben aus Krankheitsgründen im Unterricht gefehlt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: Sie notieren im Entschuldigungsheft die Fehlstunden und den Grund des Fehlens. Dann lassen Sie die Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben; bei Volljährigkeit unterschreiben Sie selbst. 2. Schritt: Sie gehen zum Beratungslehrer und lassen die Entschuldigung abzeichnen. 3. Schritt: Danach lassen Sie jeden Kurslehrer, bei dem Sie gefehlt haben, die Entschuldigung unterschreiben. <p>Dieser gesamte Vorgang ist innerhalb von sieben Unterrichtstagen abzuschließen.</p>
Fall B	<p>Sie wollen z.B. an der Goldhochzeit Ihrer Großeltern teilnehmen, haben einen Arzttermin oder wollen die theoretische Fahrprüfung machen; Ihr Fehlen ist also vorhersehbar. Dann gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: s.o. 2. Sie gehen zum Oberstufenkoordinator, Herrn Thomas, und lassen sich für den angegebenen Termin vorher beurlauben. 3. Sie notieren die Stunden, die Sie versäumen werden, und lassen die Entschuldigung nach dem Fehlen von den Fachlehrern abzeichnen.
Fall C	<p>Sie sind an einem Tag krank, an dem eine Klausur für Sie angesetzt ist. Dann ist folgendes zu tun:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: Sie rufen morgens vor 8 Uhr in der Schule an (02841/88 90 08 0), dass Sie nicht kommen können. 2. Schritt: Sie lassen sich von einem Arzt Ihre Krankheit attestieren. 3. Schritt: siehe Fall A: 1. Schritt 4. Schritt: siehe Fall A: 2. Schritt (Attest vorlegen!) 5. Schritt: siehe Fall A: 3. Schritt <p>Nur bei hieb- und stichfester Entschuldigung zu Klausurterminen haben Sie Anspruch darauf, die Klausur nachzuschreiben. Ansonsten gilt Ihr Fehlen als Leistungsverweigerung und wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.</p>

Ordnungsmaßnahmen

Bei Verletzung der Teilnahmepflicht können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden (vgl. SchulG § 53, 1). Gehäuftes unentschuldigtes Fehlen kann zur Entlassung von der Schule führen: *„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.“* (§ 53 Abs. 4, Satz 3, SchulG)